

Beitragsordnung

(Stand: 24.10.2010)

Erklärende Ergänzung per Fußnote bei Nr. 4 (Beitragszahlung) eingefügt am 28.01.2018

1. Mitgliedsbeiträge

Es gilt der Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.10.2010.

1.1. Voller Mitgliedsbeitrag

Es beträgt der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder jährlich 48 €.

1.2. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder mit geringem Einkommen beträgt jährlich 24 €.

2. Erläuterungen zum „geringen Einkommen“

Dazu gehören in erste Linie ALG II-Empfänger (Hartz IV), Studenten, Schüler, Rentner und freiberuflich tätige, die monatlich durchschnittlich weniger als 600 €, nach Abzug aller Festkosten, zur freien Verfügung haben.

2.1. Beitragsbefreiung

Bei sehr geringem Einkommen besteht die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung. Über eine Beitragsbefreiung einzelner Mitglieder wird im Vorstand auf Antrag des jeweiligen Mitglieds entschieden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2.2. Änderungen der Einkommensverhältnisse

Ändert sich während des Beitragsjahres das Einkommensverhältnis eines Mitglieds, so kann

- bei Wegfall eines Einkommens jederzeit beim Vorstand eine Beitragsbefreiung
- bei Verringerung eines Einkommens jederzeit beim Vorstand ein Antrag auf Zahlung eines ermäßigten Mitgliedbeitrags

beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Änderung ist ab der nächsten Fälligkeit der Beitragszahlung gültig. Bereits gezahlte Beiträge können nicht rückerstattet werden.

Bei Erhöhung des Einkommens eines Mitglieds, welches bisher beitragsbefreit oder einen ermäßigten Beitrag bezahlt hat, ist von dem betreffenden Mitglied ab der ab der nächsten Fälligkeit ein voller Mitgliedsbeitrag bzw. ermäßigter Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Kündigung der Mitgliedschaft

Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft gilt, dass bereits gezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt ab der nächsten Fälligkeit.

4. Beitragszahlung¹

Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Vereinskonto überwiesen. Hier wird eine Einzugsermächtigung empfohlen.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

- Fälligkeit ist bei vierteljährlicher Zahlung der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli, der 1. Oktober,
- Fälligkeit ist bei halbjährlicher Zahlung der 1. Januar und der 1. Juli,
- Fälligkeit ist bei jährlicher Zahlung der 1. Januar

eines Kalenderjahres.

München, den 24.10.2010

¹ Erklärende Ergänzung lt. Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2018: Zum **Zeitpunkt des Vereinseintrittes - unabhängig vom Eintrittsmonat** - ist der im Mitgliedsantrag angegebene Beitrag **sofort und in voller Höhe** fällig. Dieser Beitrag gilt für das laufende Kalenderjahr, welches gleichzeitig das Geschäftsjahr ist. Die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr/die Folgejahre ist/sind - auch hier **unabhängig vom Eintrittsmonat** - jeweils zum 1. Januar fällig.